

SO_GERICHTE ZZ.1985.11 vom 20. November 1985

SO Obergericht, 1985-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1985.11

FR: SO_GERICHTE ZZ.1985.11 du 20 novembre 1985

IT: SO_GERICHTE ZZ.1985.11 del 20 novembre 1985

Regeste

Art. 81 Abs. 1 SchKG; Art. 285 Abs. 2 ZGB. Rechtsöffnung für Kinderzulagen.- Kinderzuschläge auf Sozialversicherungsleistungen sind keine Kinderzulagen gemäss Art. 285 Abs. 2 ZGB. Ein Scheidungsurteil, das den Schuldner zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen "zuzüglich Kinderzulage" verpflichtet, ist kein Rechtsöffnungstitel für derartige Kinderzuschläge (Erw. 2).- Dem Unterhaltsberechtigten direkt ausgerichtete Sozialversicherungsleistungen bewirken keine Tilgung der Unterhaltsforderung (Erw. 5).

Erwägungen

E. 2

ZGB darstellen (Bühler/Spühler, Berner Kommentar, N 276a zu Art. 156 ZGB). Diese Leistungen sollen es dem Bezüger ermöglichen, trotz des Ausfalls des Erwerbseinkommens den Unterhaltsbeitrag an die Kinder zu erbringen (vgl. BJM 1979, S. 71). Bei den Kinderzulagen gemäss Art. 6 EOG handelt es sich um Zuschläge auf Sozialversicherungsleistungen, nicht um Kinderzulagen im Sinne von Art. 285 Abs. 2 ZGB. Das Dispositiv des Scheidungsurteils des Amtsgerichts Solothurn-Lebern äussert sich nicht zur Frage, ob der Schuldner auch Sozialversicherungsleistungen, welche an die Stelle seines Erwerbseinkommens treten und für den Unterhalt des Gläubigers bestimmt sind, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen hat. Das Scheidungsurteil stellt daher für die in Betreuung gesetzten, im Taggeld der IV enthaltenen Kinderzulagen keinen Rechtsöffnungstitel dar. Will der Gläubiger vom Schuldner die Ablieferung dieser Kinderzulagen erwirken, so muss er den ordentlichen Prozessweg beschreiten.

E. 5

Der Schuldner vertritt weiter die Auffassung, die von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn direkt an die Amtsvormundschaft überwiesenen Kinderzulagen des IV-Taggeldes müssten als Zahlung auf die in Betreuung gesetzte Forderung angerechnet werden.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat verschiedentlich entschieden, dass Kinderzusatzrenten der AHV und der IV zweckgebunden zu verwenden sind. Die Kinderzusatzrente ist dem Kind immer dann summenmässig zuzuwenden, wenn der Vater keinen Naturalunterhalt mehr leisten muss und leistet oder wenn er bloss zu Unterhaltsbeiträgen in bar verpflichtet oder davon sogar befreit ist (BGE 98 V 218 f.; vgl. auch BGE 103 V 98). Die Kinderzusatzrenten sind insbesondere auch dann vollumfänglich für den Unterhalt des Kindes bestimmt, wenn diesem in einem Scheidungsurteil ein niedrigerer Unterhaltsbeitrag zugesprochen worden ist (EVGE vom 9.7.1964 in ZAK 1965, S. 53). Was für die Kinderzusatzrenten gilt, muss gleichermassen für die mit den IV-Taggeldern ausgerichteten Kinderzulagen gelten, da es sich in beiden Fällen um Kinderzuschläge auf Sozialversicherungsleistungen handelt. Daraus erhellt, dass es nicht

angeht, dem Betrag der dem Gläubiger ausgerichteten Kinderzulagen den Gesamtbetrag der geschuldeten Unterhaltsbeiträge gegenüberzustellen, wie das der Schuldner tut. Vielmehr stellt sich lediglich die Frage, ob der Anspruch des Gläubigers auf Unterhaltsbeiträge für die Zeit, da ihm die Invalidenversicherung Leistungen ausgerichtet hat, untergegangen ist.

Es ist offensichtlich, dass die Ausgleichskasse mit der Überweisung der Kinderzulagen des IV-Taggeldes eine eigene öffentlich-rechtliche Pflicht und nicht anstelle des Schuldners dessen privatrechtliche Unterhaltspflicht erfüllt hat. Der Schuldner kann sich demzufolge nicht darauf berufen, die Ausgleichskasse habe die Alimenterforderung für ihn bezahlt. Auch schreibt weder das öffentliche Recht noch das Privatrecht die Anrechnung dieser Sozialversicherungsleistungen auf den familienrechtlichen Unterhaltsbeitrag vor (vgl. BGE 86 I 143 f.). Art. 285 Abs. 2 ZGB bestimmt vielmehr, dass Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen sind, soweit der Richter es nicht anders bestimmt. Diese Gesetzesbestimmung wird von Koller (a.a.O., S. 316 f.) kritisiert, da sie von einem unzutreffenden Verständnis der meisten Sozialversicherungsleistungen ausgehe. Wohl sprächen gewisse Gründe für die Kumulierung von zivilrechtlichen Unterhaltsbeiträgen und Kinderzulagen, da diese zusätzlich zum übrigen Einkommen des Bezügers als Beitrag an den Unterhalt des Kindes ausgerichtet werden; Kinderzusatzrenten gemäss AHVG und IVG und Kinderzulagen gemäss EOG dagegen hätten die Aufgabe, einer Person, die durch den Eintritt eines Sozialversicherungsfalles eine Einkommenseinbusse erleidet, die Erfüllung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht weiterhin zu ermöglichen, nicht jedoch, unterhaltsberechtigte Personen vom Eintritt eines Sozialversicherungsfalles beim Unterhaltspflichtigen durch doppelte Bezüge profitieren zu lassen.

Eine Kumulierung von Unterhaltsbeiträgen und Sozialversicherungsleistungen kann einmal dadurch vermieden werden, dass der gesetzliche Vertreter des Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltspflichtigen den Unterhaltsbeitrag bis auf weiteres erlässt (vgl. Hegnauer, Berner Kommentar, 3. Aufl., N 41 ff. zu Art. 319 aZGB; Hegnauer, Kann die Befreiung von der elterlichen Unterhaltspflicht im Rechtsöffnungsverfahren geltend gemacht werden? in: ZVW 1983, S. 60). Eine solche nur den jeweils fällig gewordenen Beitrag betreffende und für die Zukunft jederzeit widerrufliche Erklärung ist insbesondere gerechtfertigt, wenn die Sozialversicherungsleistungen, welche das Kind erhält, höher als der zugesprochene Unterhaltsbeitrag sind und der Unterhaltspflichtige tatsächlich eine Einkommenseinbusse erleidet. Im Rechtsöffnungsverfahren müsste ein solcher Erlass vom Schuldner durch Urkunden nachgewiesen werden. Darüber hinaus kann der Unterhaltspflichtige jederzeit den Richter anrufen, um bei Veränderung der Verhältnisse den Unterhaltsbeitrag neu festsetzen zu lassen (Art. 286 Abs. 2 ZGB). Allerdings wird eine Änderung der Unterhaltsbeiträge nur gewährt, wenn die Veränderung der Verhältnisse erheblich und dauernd ist (Bühler/Spühler, a.a.O., N 144 zu Art. 157 ZGB). Keine dauerhafte Veränderung der Verhältnisse liegt in der Regel vor, wenn der Unterhaltspflichtige Leistungen der Erwerbsersatzordnung bezieht. Wird der Unterhaltspflichtige auf Kosten der IV umgeschult und werden ihm während dieser Zeit Taggelder ausgerichtet, kann es sich gleich verhalten. Der Rechtsöffnungsrichter darf jedoch auch in diesen Fällen nur beurteilen, ob die Beitragsschuld getilgt, gestundet, erlassen oder verjährt oder ihre Grundlage -- das Kindesverhältnis -- dahingefallen sei (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 2. Aufl., S. 123). Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein reines Vollstreckungsverfahren. Es würde dessen

Rahmen sprengen, wenn der Rechtsöffnungsrichter abklären müsste, ob der Zivilrichter den Unterhaltsbeitrag des Schuldners in Kenntnis der Sozialversicherungsleistungen festgelegt hat oder ob ein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen im Zeitpunkt des Entscheides des Zivilrichters weder bestand noch ein Entstehen voraussehbar war. Wollte der Rechtsöffnungsrichter den Unterhaltsbeitrag des Schuldners entfallen lassen oder doch herabsetzen, müsste er die Verhältnisse aller Beteiligten im einzelnen abklären. So hätte er etwa zu erforschen, ob Schuldner und Gläubiger über weitere Einkünfte oder über Vermögen verfügen können; auch der Unterhaltsbedarf des Gläubigers und die Verhältnisse des andern Elternteiles wären in Betracht zu ziehen. Dies aber ist Aufgabe eines Erkenntnis- und nicht eines Vollstreckungsverfahrens.

Die Zahlungen der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn an die Amtsvormundschaft Grenchen können aus diesen Gründen nicht an die Alimentenschuld des Schuldners angerechnet werden.

Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 20. November 1985

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.